

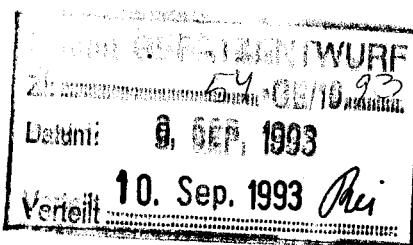


REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1:Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel.(0222)71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12:Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel.(0222)51510 DW

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
 Parlament
 A-1017 Wien



1993 09 03
 Wien, am

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
 11.279/11-I 1/93

Sachbearbeiter/Klappe
 MR Dr. Hancvencl/6653

Betreff:

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993,
 eines Kommunalsteuergesetzes 1993 und
 eines Kreditsteuergesetzes 1993;
 Stellungnahme des BMLF

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt
 in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Ent-
 wurf eines Steuerreformgesetzes 1993, eines Kommunalsteuerge-
 setzes 1993 und eines Kreditsteuergesetzes 1993.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Hinner

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das

Bundesministerium für
Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8

A-1015 Wien

1993 09 03

Wien, am

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

11.279/11-I 1/93 MR Dr. Hancvencl/6653

GZ 14.043/2-IV/14/93
vom 22. Juli 1993
Betreff:

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993,
eines Kommunalsteuergesetzes 1993 und
eines Kreditsteuergesetzes 1993;
Stellungnahme des BMLF

A

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993, eines Kommunalsteuergesetzes 1993 und eines Kreditsteuergesetzes 1993 wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993 wird in seiner grundsätzlichen Konzeption, nämlich Eigenkapitalstärkung der österreichischen Wirtschaft und wirtschaftspolitische Impulse für die klein- und mittelständische Wirtschaft zu geben, begrüßt. Dies sollte jedoch auch zum Anlaß genommen werden, die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft gerade im Hinblick auf den beabsichtigten EG-Beitritt Österreichs zu verbessern oder doch wenigstens beizubehalten.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Die Steuerreform könnte außerdem zum Anlaß genommen werden, um auch ökologische Akzente zu setzen. So wird schon längere Zeit die Einführung einer Energieabgabe oder CO₂-Steuer gefordert. Jede Möglichkeit einer Reduktion der Treibhausgase für die Land- und Forstwirtschaft ist von besonderer Wichtigkeit, da sie in großem Maß an den Auswirkungen dieser Schadstoffe leidet, diese aber nur im geringem Ausmaß mitverursacht. Massive Bemühungen werden derzeit auch in der Europäischen Gemeinschaft angesichts des steigenden Ausstoßes von CO₂ unternommen; einen Vorschlag für eine CO₂-Energisteuer hat die EG-Kommission bereits im Mai 1992 vorgelegt.

Zu Artikel I Einkommensteuer

Zu Ziffer 5, Ziffer 35a (§ 4 Abs.10, § 37 Abs.2 Z 3) und Ziffer 98: Gewinne und Verluste aus dem Wechsel der Gewinnermittlungsart

Die neue Regelung hinsichtlich der Übergangsgewinne und -verluste, welche die Streichung des begünstigten Steuersatzes für Übergangsgewinne sowie die Beschränkung der Ausgleichsfähigkeit von Übergangsverlusten auf zukünftige Übergangs- sowie Veräußerungsgewinne beinhaltet, erscheint aus steuersystematischen Überlegungen durchaus problematisch. Es ist keine sachliche Rechtfertigung zu erkennen Übergangsgewinne voll steuerpflichtig zu machen, Übergangsverluste nur als eingeschränkt ausgleichsfähig zu behandeln. Dies erscheint auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des VfGH zum Gleichheitsgrundsatz sehr bedenklich. Die Streichung des bisher in § 37 Abs. 2 Z 3 geregelten Hälftesteuersatzes für Übergangsgewinne führt zu einer enormen Mehrbelastung für nichtbuchführende Landwirte.

- 3 -

Zu Ziffer 6 (§ 6 Z 2 lit.a) und zu Ziffer 7, Ziffer 93 (§ 6 Z 2 lit.a, § 9, § 116 Abs.1) und Ziffer 97:

Investitionsrücklage und Investitionsfreibetrag

Ab 1994 entfällt die Investitionsrücklage. Der Investitionsfreibetrag wird nicht vorübergehend, sondern auf Dauer ab 1.04.1994 auf 15 % gesenkt; Rechte werden generell vom Investitionsfreibetrag ausgeschlossen.

Dies führt zu einer steuerlichen Mehrbelastung der Betriebe.

Rückstellungen dürfen nur mehr für die im § 9 angeführten Zwecke gebildet werden. Die Bildung von Pauschalrückstellungen (aufgrund von Erfahrungswerten) und pauschalen Wertberichtigungen zu Forderungen sowie von Jubiläumsgeldrückstellungen ist nicht mehr zulässig; Aufwandsrückstellungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Statt einer Annäherung und damit Verwaltungsvereinfachung bringt die Steuerreform ein weiteres Auseinanderdriften der Handels- und Steuerbilanz. Pauschale Wertberichtigungen sind bereits derzeit handelsrechtlich nur dann möglich, und werden steuerlich auch nur dann anerkannt, wenn bestimmte Erfahrungswerte der Bildung zugrunde liegen. Die Nichtberücksichtigung von, mit ziemlicher Sicherheit eintretenden, Risiken kann zur Existenzgefährdung von Unternehmen führen. Die Folge der vorgesehenen Regelung kann nur sein, den Bilanzerstellungstag möglichst weit hinauszuschieben, um über eine bessere Kenntnis der Lage zu verfügen. Dies kann in Zeiten einer hohen Insolvenzzahl weder im Interesse einer modernen Wirtschaft noch einer propagierten Verwaltungsvereinfachung liegen.

Mit diesen Bestimmungen wird ein elementarer Grundsatz des Steuerrechtes, nämlich der Grundsatz der periodengerechten Gewinnermittlung, verlassen. Diese Bestimmungen wären daher ersatzlos zu streichen.

- 4 -

Das Höchstausmaß der Abfertigungsrückstellung für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, wird etappenweise auf 60 % angehoben und führt dadurch zu einer Steuerersparnis. Um einen Anreiz zur vermehrten Beschäftigung dieser Altersgruppe zu bieten, sollte die Anpassung auf 60 % in einem Jahr erfolgen und nicht wie im Entwurf vorgesehen 1 % pro Jahr.

Zu Ziffer 14: Aufrechterhaltung der Gewinnpauschalierung für nichtbuchführende Land- und Forstwirte

Die nunmehrige Fassung des § 17 EStG sieht auch die Übernahme der bisherigen Bestimmungen über die einkommensteuerliche Gewinnpauschalierung für nichtbuchführende Land- und Forstwirte vor. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geht davon aus, daß die bisherige Form der Gewinnpauschalierung zur Aufrechterhaltung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft weiterbestehen wird. Um dies zu gewährleisten wäre jedoch auch eine Anhebung der Buchführungsgrenzen gemäß § 125 BAO notwendig.

Zu Ziffer 22:

Die Erhöhung des allgemeinen Absetzbetrages um S 3.840,-- wird begrüßt.

Zu Ziffer 27: Gutschrift bei Negativsteuer

§ 33 Abs. 8 regelt jenen Fall, in dem die Einkommensteuer nach Abzug der anzuwendenden Absetzbeträge negativ ist. Bei der geplanten Regelung wird eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung zwischen Arbeitnehmern (maximale Negativsteuer S 3.500,--) und anderen Berufsgruppen (maximale Negativsteuer S 2.000,--) getätigt. Auch andere Berufsgruppen (z.B. Bergbauern) erbringen trotz schlechter Einkommenslage Beitragsleistungen an die gesetzliche Sozialversicherung.

- 5 -

Die neue Regelung sollte so gestaltet werden, daß die Negativsteuer in Form der Gutschrift des Alleinverdienerabsetzbetrages oder Alleinerzieherabsetzbetrages in der Höhe S 3.500,-- für alle Steuerpflichtige gleichermaßen zugängig gemacht wird.

Zu Ziffer 39 (§ 41 Abs. 1 - 3): Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften

Der Veranlagungsfreibetrag in der Höhe von S 10.000,-- sollte auf etwa S 15.000,-- erhöht werden.

Zu Ziffer 60 und Ziffer 63 (§ 69 Abs. 1 und § 70 Abs. 2): vorübergehend beschäftigte oder beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer

Die bisherige Pauschalbesteuerung bei kurzfristiger Beschäftigung (Aushilfen) gemäß § 69 und § 70 soll nach dem vorliegenden Entwurf entfallen.

Dieser Entfall wird mit dem Wegfall der Lohnsteuerkarten begründet. Den Arbeitgebern wird damit aber eine wesentliche Erschwerung der Lohnverrechnung aufgebürdet. Sie müssen alle Daten für das Lohnkonto (§ 76) aufnehmen und den Lohnzettel für diese Arbeitnehmer bis zum 31.01. des Folgejahres an das Betriebsstättenfinanzamt senden. Für Arbeitnehmer, die vielleicht ein paar Stunden im Jahr beim Betrieb arbeiten, erscheint diese Regelung nicht mit einer Verwaltungsvereinfachung begründbar.

Die Bestimmungen sollten daher im bisherigen Wortlaut beibehalten werden.

Über den bestehenden Entwurf hinaus werden seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft folgende Anregungen vorgebracht:

- 6 -

Zu § 4 Abs. 8: Gewinn, Aufforstungskosten

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erlaubt sich seine bereits zum Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 und eines Einkommenssteuergesetzes 1988 vorgebrachte Anregung, in § 4 Abs. 8 das Wort "Wiederaufforstungskosten" durch das Wort "Aufforstungskosten" zu ersetzen in Erinnerung zu rufen. Nach dem derzeitigen Wortlaut dieser Bestimmung müssen Neuaufforstungskosten aktiviert werden und dürfen erst gegen Einkünfte aus der Holznutzung der betreffenden Fläche abgeschrieben werden. Dies kommt wegen des viele Jahrzehnte dauernden Zeitraumes des Baumwachstums einer Nichtanerkennung von Neuaufforstungskosten als Betriebsaufwand gleich. Dies ist systemwidrig und läuft überdies dem agrarpolitischen Interesse an der forstlichen Nutzung landwirtschaftlicher Überschüßflächen zuwider.

Zu § 12 Abs. 6: Übertragung stiller Reserven, Aufzählung der Immissionsschäden

In die in Klammer stehende Aufzählung sollten auch die Immissionsschäden aufgenommen werden, da insbesondere forstschädliche Luftverunreinigungen gebietsweise zu Schädigungen empfindlicher Einzelbäume oder auch ganze Bestände in exponierten Lagen führen.

Zu § 33 Abs. 4: Alleinverdiener- oder -erhalterabsetzbetrag

Der Alleinverdiener- und -erhalterabsetzbetrag sollte ebenfalls wie der allgemeine Steuerabsetzbetrag auf § 8.840,-- erhöht werden. Dies wäre unbedingt aus familienpolitischer Sicht notwendig, um auch die im Jahre 1993 erfolgte Gleichstellung des Alleinverdiener- und -erhalterabsetzbetrages mit dem allgemeinen Steuerabsetzbetrag weiter aufrecht zu erhalten.

- 7 -

Zu Artikel III Körperschaftsteuergesetz 1988

Zu Ziffer 1: Einbeziehung von Agrargemeinschaften, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind

Die Einbeziehung der Agrargemeinschaften in der Rechtsform von Körperschaften von öffentlichen Rechtes in die Körperschaftsteuerpflicht schafft insoferne eine neue Ungleichheit, da die Gemeinden, die in engem Zusammenhang mit der Entstehung und der Tätigkeit der Agrargemeinschaften zu sehen sind, weiterhin bei Vorliegen des gleichen Sachverhaltes nicht der Körperschaftsteuerpflicht unterworfen werden. Weiters können Verluste der Agrargemeinschaften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich nicht mit Gewinnen aus den Betrieben gewerblicher Art ausgeglichen werden. Die Körperschaftsteuer könnte so die Substanz und die Wirtschaftskraft der Agrargemeinschaften angreifen.

Zu Artikel VIII Umsatzsteuergesetz 1972

Zu Ziffer 1 und 13 § 6 Ziffer 18 und § 21 Abs. 6 - 8: Kleinunternehmengrenze

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist bewußt, daß die bisherige Regelung in § 21 Abs. 6 nicht EG-konform ist. Sie hat jedoch zu einer steuerlichen Besserstellung von Mitgliedern eines landwirtschaftlichen Familienbetriebes geführt. Bei der nunmehr vorgeschlagenen Regelung sollte jedoch auf alle Fälle sichergestellt werden, daß die nach § 22 umsatzsteuerpauschalierten Land- und Forstwirte ausgenommen sind. Von steuerlichem Vorteil wäre eher die Anhebung der bisherigen Grenze.

- 8 -

Zu § 4 Abs. 2 Z 2: Kein Entgelt von Dritter Seite bundesgesetzlich geregelte Förderungen

Das Landwirtschaftsgesetz 1992 sieht eine vermehrte finanzielle Einbeziehung der Länder in die agrarische Förderung vor. Es wäre daher zweckmäßig, daß nicht nur bundesgesetzlich geregelte sondern auch landesgesetzlich geregelte Zuschüsse nicht als Entgelt von Dritter Seite gelten.

Zu § 10 Abs. 2 Ziffer 4: Ermäßiger Steuersatz für Wein

Durch einen ermäßigten Produktsteuersatz von 10 % auf Wein und Obstwein (Most) würden auch die Winzergenossenschaften mit ihren Mitgliedern gleichgestellt werden. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 10 vH wäre nicht nur auf Wein und Obstwein, sondern auch auf die Vorprodukte wie Traubenmost, Süßmost, Trauben- und Obstsaft sowie Sturm anzuwenden.

Zu § 22 Abs. 1: Besteuerung der Umsätze bei nichtbuchführungs-pflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Die Umsatzsteuerpauschalierung für die Land- und Forstwirtschaft ist dem System nach in der bisherigen Form aufrecht zu erhalten. Nach einer Studie des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung sind den pauschalierten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Jahre 1991 und nach dem vorliegenden ersten Ergebnissen der land- und forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung auch 1992 aus der Pauschalierung Nachteile erwachsen. Die Verluste lagen in der Größenordnung von jeweils zwischen 150 und 200 Millionen Schilling. Der kalkulierte "neutrale" Satz für das Vorsteuerpauschale hätte jeweils etwa 10 1/4 betragen, um 1/4 Prozentpunkt mehr als der geltende Wert von 10 %. Bei einem allfälligen Beitritt Österreichs zur EG wären im Rahmen der Umsatzsteuerharmonisierung auf jeden Fall neue Berechnungen über die Höhe des Vorsteuerpauschales anzustellen.

- 9 -

Zu Artikel X Weinsteuergesetz

Es ist eine Forderung der Landwirtschaft, die Weinsteuern im Zuge der EG-Integration abzuschaffen, da sie eine systemfremde Belastung der österreichischen Weinbauern im Vergleich zu anderen europäischen Produzenten darstellt. Es werden jedoch Gespräche über eine andere Einhebung des Marketingbeitrages zu führen sein.

Zu Artikel XVII Straßenverkehrsbeitragsgesetz

Die Befreiungsbestimmung für landwirtschaftlichen Fahrzeuge des Straßenverkehrsbeitragsgesetzes wäre an den Wortlaut des Kraftfahrzeugsteuergesetzes anzupassen.

Zu Artikel XXIV Bundesabgabenordnung

Der Wegfall der Gewinngrenze und die Erhöhung der Umsatzgrenze auf 5 Millionen Schilling (bisher 3,5 Millionen Schilling) wird begrüßt. Es erscheint jedoch unbedingt erforderlich die bisherige Einheitswertgrenze von S 900.000,-- auf 1,2 Millionen Schilling zu erhöhen. Der Verpflichtungsbescheid für die Buchführung wäre weiter aufrecht zu erhalten.

Zum Kreditsteuergesetz 1993

Für Zuschüsse durch die öffentliche Hand wird eine Befreiung gefordert. So sollte z.B. bei Agrarinvestitionskrediten keine Besteuerung erfolgen. Weiters wird eine Übergangsbestimmung für Kredite gefordert, die vor dem 1.01.1994 aufgenommen worden sind, da eine doppelte Besteuerung nicht für sachlich gerechtfertigt gehalten wird.

- 10 -

Zum Kommunalsteuergesetz 1993

Wegen der geringen Zahl der Dienstnehmer und des ohnedies geringen Einkommens in der Land- und Forstwirtschaft wird die Einbeziehung der Lohnsumme land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer abgelehnt.

Zum Mineralölsteuergesetz

Für ÖKO-Diesel wird eine vollkommene Mineralölsteuerbefreiung gefordert, um einen Weiterbestand der derzeit in Österreich bestehenden Produktion gewährleisten zu können.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

